



# Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

BVUARE.23.148 | Allgemeine Nutzungsplanung  
Teiländerung Festlegung Gewässerraum

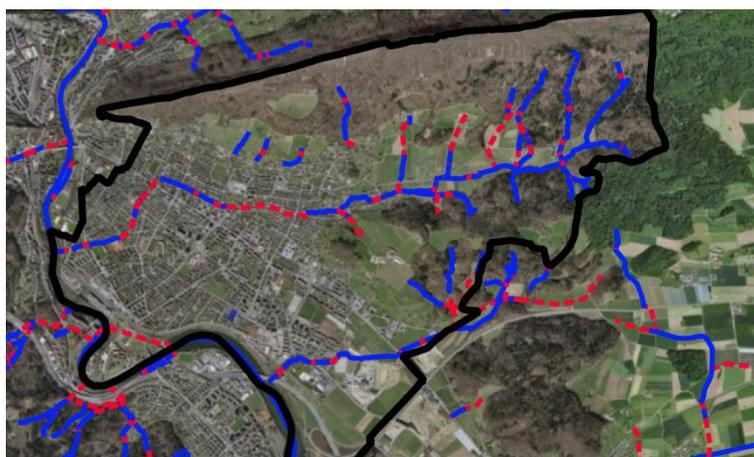
Gemeinde Wettingen

**Kunde**

Gemeinde Wettingen  
Alberich-Zwysig-Strasse 76  
5430 Wettingen

**Datum**

1. September 2025



## **Impressum**

---

### **Datum**

1. September 2025

---

### **Bericht-Nr.**

06709.190-02

---

### **Verfasst von**

JEAN, LUS

---

Basler & Hofmann AG

Bachweg 1

Postfach

CH-8133 Esslingen

T +41 44 387 15 22

---

### **Verteiler**

---

Thomas Kuster, Gemeinde  
Wettingen

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1.</b>	<b>Planungsgegenstand und Ziele</b>	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	1
1.2	Auftrag und gesetzliche Vorgaben	1
1.2.1	Gewässerraum gemäss Arbeitshilfe des Kantons Aargau	2
1.3	Projektperimeter	3
<b>2.</b>	<b>Erläuterungen zu einzelnen Planungsinhalten</b>	<b>6</b>
2.1	Generelle Erläuterungen	6
2.2	Bestimmungen BNO	6
2.3	Natürliche Gerinnesohlenbreite	8
2.4	Überprüfung der Gerinneachse und der Sohlenbreite	8
2.5	Abschnittsbildung	8
2.5.1	Kriterien für die Abschnittsbildung	8
2.5.2	Beschrieb der Abschnitte	9
2.6	Bemessung Gewässerraum	20
2.6.1	Festlegung des grundlegenden Gewässerraums	20
2.6.2	Erhöhung Gewässerraum	26
2.6.3	Reduktion des Gewässerraums	29
2.6.4	Anpassung des Gewässerraums	29
<b>3.</b>	<b>Schlussprüfung</b>	<b>32</b>
3.1	Interessensbewertung und -abwägung	32
3.2	Fazit Schlussprüfung	33
<b>4.</b>	<b>Planungsablauf</b>	<b>34</b>
4.1	Abstimmung mit Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung (ANUP)	34
4.2	Ablauf, Information und Mitwirkung	34
4.3	Öffentliche Auflage	34
4.4	Beschluss und Genehmigung	34
<b>5.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>35</b>
<b>A</b>	<b>Mitwirkungsbericht, 2. Juni 2025</b>	<b>Beilage</b>



## 1. Planungsgegenstand und Ziele

### 1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Gewässerraum als Pufferzone  
Gemäss GSchG

Lebendige Gewässer mit ausreichend Raum bieten Lebensräume für Tiere und Pflanzen und erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird immer knapper. Aus diesem Grund hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Damit werden die Kantone verpflichtet, entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen Gewässerraum festzulegen. Dieser dient der Raumsicherung für allfällige Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers. Gleichzeitig sichert er eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und zum Schutz des Gewässers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten verfügen über eine Bestandesgarantie. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, gelten die Abstände gemäss Übergangsbestimmungen (Art. 62 Abs. 2 GSchV).

### 1.2 Auftrag und gesetzliche Vorgaben

Umsetzung in der allgemeinen  
Nutzungsplanung

Während der Bund die Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Der Kanton Aargau hat das kantonale Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) angepasst und damit massgebliche Vorgaben zur Umsetzung der Gewässerräume in der allgemeinen Nutzungsplanung gemacht (§127 BauG). Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis zum 31.12.2018 umzusetzen. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist auf dieser Basis die grundeigentümergebundene Umsetzung der Gewässerräume für sämtliche Gewässer durch die Gemeinden vorzusehen.

Bund	Kanton Aargau
Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. 01.1991 (Stand 01.02.2023)	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19.01.1993 (Stand Januar 2022)
Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998 (Stand 01.02.2023)	Kantonale Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung (Stand Januar 2017)

**Tabelle 1**

Gesetzliche Grundlagen zur Gewässerraumfestlegung auf Stufe Bund und Kanton

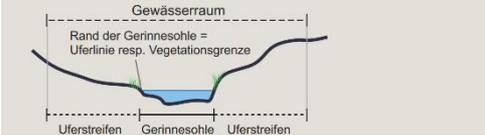
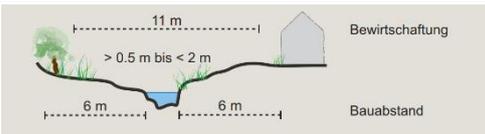
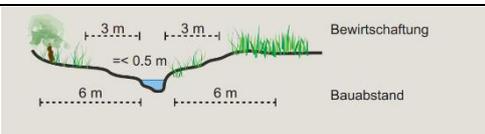
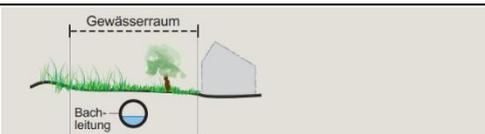
Festlegung parallel zur laufenden  
Gesamtrevision ANUP

Die Gemeinde Wettingen beabsichtigt, parallel zur laufenden Gesamtrevision der allgemeinen Nutzungsplanung (ANUP) die Gewässerräume in einer separaten Teiländerung festzulegen. Sie hat die Basler & Hofmann AG mit der Erarbeitung der Gewässerräume, gestützt auf die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben der Nutzungsplanung, beauftragt.

### 1.2.1 Gewässerraum gemäss Arbeitshilfe des Kantons Aargau

Festlegung der Gewässerraumbreite

Im Kanton Aargau ergibt sich die Gewässerraumbreite insbesondere aus der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) der Fliessgewässer und hinsichtlich der Lage inner- oder ausserhalb der Bauzone. Ausserdem ist relevant, ob das Gewässer offen fliesst, oder eingedolt ist. Die Vorgaben sind in Tabelle 2 zusammengefasst:

Gewässerbreite /-typ	Schematische Abbildung	Extensive Bewirtschaftung	Abstände für Bauten und Anlagen
Flüsse: (Rhein, Aare, Reuss, Limmat)		Wasserfläche + beidseitig 15 m Uferstreifen	
mittlere Bäche: ≥ 2 m nGSB		Berechnung Gewässerraum gem. Art. 41a/b GSchV: Ausserhalb Naturschutzgebiet: $GWR = 2.5 * nGSB + 7$  Innerhalb Naturschutzgebiet: $GWR = 6 * nGSB + 5$	
kleine Bäche: > 0.5 m – < 2 m nGSB		Ausserhalb Bauzone: Insgesamt 11 m  Innerhalb Bauzone: Wasserfläche + beidseitig 6 m Uferstreifen	Beidseitig 6 m ab Uferlinie
sehr kleine Bäche: ≤ 0.5 m nGSB		Beidseitig 3 m ab Uferlinie Düngeverbot und 6 m ab Uferlinie kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Beidseitig 6 m ab Uferlinie
eingedolte Bäche		Keine Bewirtschaftungseinschränkungen	6 m ab Innenkante des Eindolungsbauwerks
Wasserwerkskanäle		Beidseitig 3 m ab Uferlinie Düngeverbot und 6 m ab Uferlinie kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Bauten und Anlagen dürfen die Gewässer, Uferwege und -Vegetation nicht beeinträchtigen

**Tabelle 2**

Auszug aus der Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der allgemeinen Nutzungsplanung [6]. Beidseitig gilt 3 m ab Uferlinie ein Verbot zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäss ChemRRV. Dieser Abstand gilt unabhängig vom Gewässerraum.

Abschnitte mit Revitalisierungspotenzial

An Abschnitten mit einem hohen Revitalisierungspotenzial gemäss Fachkarte Gewässerraum, muss im Einzelfall geklärt werden, ob der Gewässerraum zur Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen erhöht werden muss.

Kein gewässerraumrelevantes  
Schutzgebiet in Wettingen

Als Naturschutzgebiete gemäss Art. 41a GSchV gelten Biotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonale Landschaftsschutzgebiete.

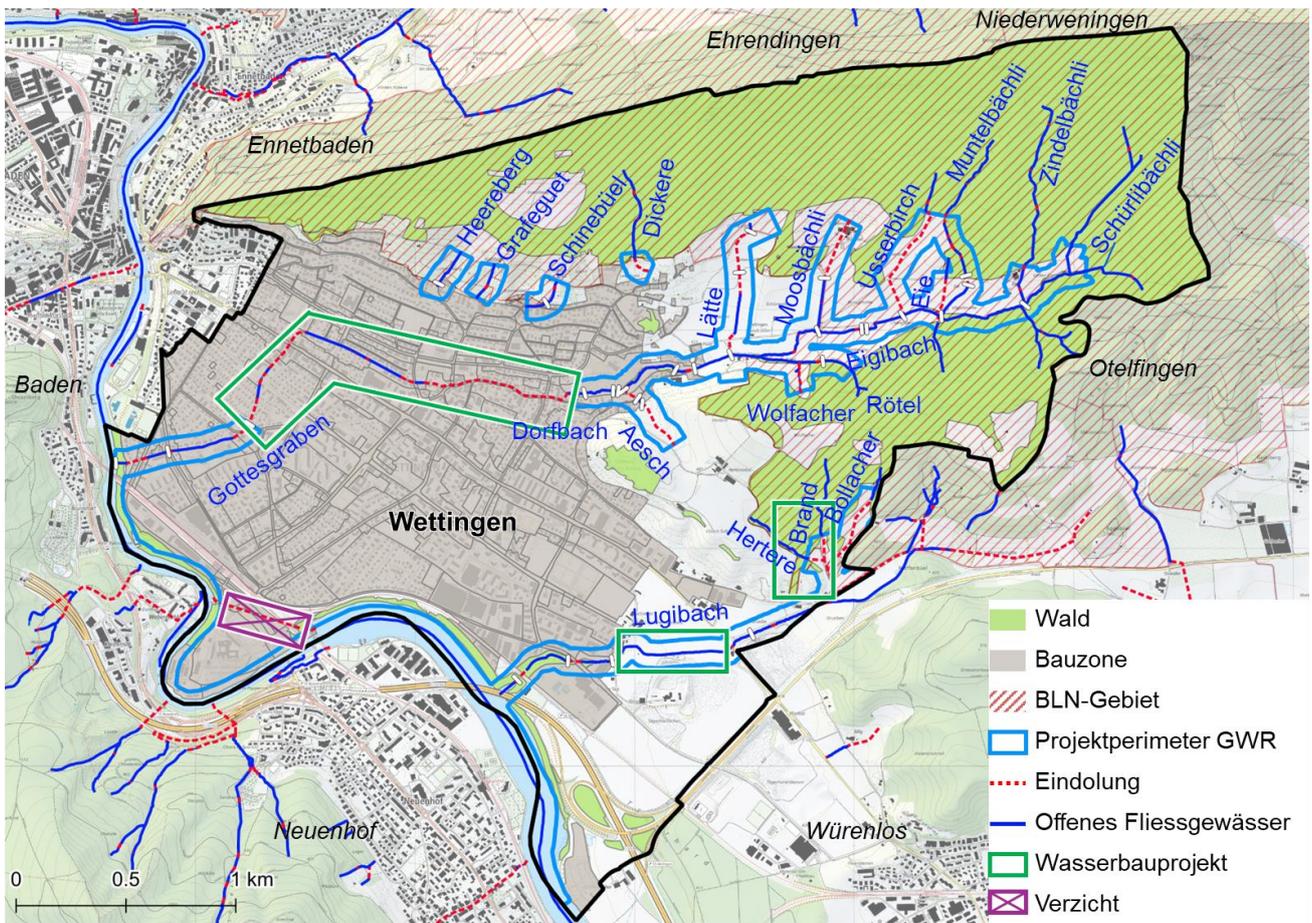
In der Gemeinde Wettingen befindet sich das Lägernggebiet, welches im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) verzeichnet ist (Objekt BLN 1011). Die Schutzziele für das Lägernggebiet weisen jedoch keinen Gewässerbezug auf, weshalb es in der Gewässerraumfestlegung nicht berücksichtigt werden muss. Das gleiche gilt für die kantonalen Landschaftsschutzdekrete, die vor allem im Osten der Gemeinde vorhanden sind, jedoch keinen Gewässerbezug aufweisen. Im Norden der Gemeinde befindet sich das Naturschutzgebiet I25 Laegerngrat / Buessberg von kantonaler Bedeutung, dieses tangiert den Projektperimeter der Gewässerraumfestlegung jedoch nicht.

### 1.3 Projektperimeter

Gewässer im Projektperimeter

Der Projektperimeter der Gewässerraumfestlegung ist in Abbildung 1 dargestellt. Er umfasst die folgenden Fliessgewässer in der Gemeinde Wettingen:

_ Limmat	(Gewässernummer: 300'000)
_ Lugibach	(Gewässernummer: 300'190)
_ Hertere	(Gewässernummer: 300'200)
_ Alte Landstrasse	(Gewässernummer: 300'201)
_ Brand	(Gewässernummer: 300'202)
_ Bollacher	(Gewässernummer: 300'203)
_ Heereberg	(Gewässernummer 301'002)
_ Grafeguet	(Gewässernummer 301'004)
_ Aesch	(Gewässernummer 301'005)
_ Schinebüel	(Gewässernummer: 301'006)
_ Dickere	(Gewässernummer: 301'008)
_ Lätte	(Gewässernummer: 301'010)
_ Dorfbach / Gottesgraben	(Gewässernummer: 301'015 / 301'000)
_ Rötel	(Gewässernummer: 301'020)
_ Wolfacher	(Gewässernummer: 301'021)
_ Moosbächli	(Gewässernummer: 301'025)
_ Eigibach	(Gewässernummer: 301'035)
_ Bannholz	(Gewässernummer: 301'036)
_ Muntelbächli	(Gewässernummer: 301'037)
_ Usserbirch	(Gewässernummer: 301'040)
_ Eie	(Gewässernummer: 301'052)
_ Zindelebächli	(Gewässernummer: 301'055)
_ Schürlibächli	(Gewässernummer: 301'060)



**Abbildung 1**

Projektperimeter der Gewässerraumfestlegung (Blau) sowie Projektperimeter der Wasserbauprojekte am Dorfbach und Lugibach (Grün) – am Dorfbach / Gottesgraben wird der Gewässerraum erst mit der Umsetzung des Wasserbauprojektes festgelegt

Gewässer vollständig im Wald

Die Gewässer Greppe, Pfifferholz, Schürlihou und Forebüel, sowie der Rötel-Weiher befinden sich vollständig im Wald. Aus diesem Grund wird auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

Dickere unterhalb Weiher aus Bachkataster gelöscht

Auf Antrag der Gemeinde wurde der Gewässerverlauf Dickere (Gewässernummer: 301'008) unterhalb des Weihers aus dem Bachkataster entlassen. Der Kanton hat den Antrag im Schreiben vom 16. Juni 2022 gutgeheissen. Die Löschung aus dem Bachkataster des Kantons erfolgte im Sommer 2023.

Wasserbauprojekt am Dorfbach / Gottesgraben

Am Dorfbach / Gottesgraben wird zwischen dem Friedhof Brunnenwiese und der Altenburgstrasse ein Wasserbauprojekt umgesetzt. Das Projekt liegt auf Stufe Bauprojekt vor und wird voraussichtlich 2026 realisiert. Da der Gewässerverlauf im Rahmen des Projekts teilweise angepasst wird, muss die Gewässerraumfestlegung mit dem Wasserbauprojekt koordiniert werden. Da das Projekt Stand 28.Mai 2025 noch nicht rechtlich gesichert ist, kann der Gewässerraum noch nicht festgelegt werden. In dem entsprechenden Abschnitt soll der Gewässerraum mit dem Wasserbauprojekt

bzw. in einer entsprechenden Teilrevision der Nutzungsplanung festgelegt werden. Bis zur Umsetzung des Wasserbauprojektes gelten entlang des bestehenden Gewässers die Abstände der Übergangsbestimmungen (Art. 62 Abs. 2 GSchV).

Renaturierungsprojekt Lugibach	Am Lugibach und an dessen Zuflüssen Hertere und Brand läuft ein Renaturierungsprojekt für die Teilgebiete Gschütt und Unteri Geisswies. Das Projekt ist bereits weit fortgeschritten, der Baubeginn ist für 2025 geplant. Der Verlauf des Gewässerraums wird basierend auf dem Projekt definiert.
Renaturierungsprojekt Lätte	Im Unterlauf der Lätte läuft ein Renaturierungsprojekt mit Landabtausch auf der Parzelle Nr. 2344. Die Parzelle Nr. 2368 und die neue kommunale Fläche auf Parzelle Nr. 2344 werden fast gänzlich als GWR-festgelegt. Die Offenlegung des Gewässers geschieht innerhalb dieses Perimeters.
Grenzwässer Limmat und Lugibach	Bei den Gewässern Limmat und Lugibach handelt es sich um Grenzwässer, bei denen der Gewässerraum die Gemeindegrenze überschreitet. Da der Gewässerraum im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt wird, kann er nur auf dem Gemeindegebiet von Wettingen festgelegt werden. Die Gewässerraumpolygone werden entsprechend auf die Gemeindegrenze zugeschnitten. Die Gemeinde Würenlos ist für die Festlegung des Gewässerraums am Lugibach auf Würenloser Gemeindegebiet gemäss dem Revitalisierungsprojekt zuständig.
Kein Gewässerraum am Unterwasserstollen Limmatkraftwerk Wettingen	Der Unterwasserstollen Limmatkraftwerk Wettingen ist ein künstlich angelegtes Gewässer ohne ökologische Bedeutung und ohne Hochwassergefährdung. Aus diesem Grund wird für den Kanal auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet (Abbildung 1: «Verzicht»)
Alte Landstrasse wird aus Bachkataster gelöscht	Für das Gewässer Alte Landstrasse wurde vom Gemeinderat Wettingen am 21. November 2024 eine Entlassung aus dem Bachkataster beantragt. Der Gemeinderat Würenlos stimmte dem Antrag mit Protokollauszug vom 13. Januar 2025 zu. Die Abteilung Landschaft und Gewässer stimmte der Löschung mit Brief vom 20. Januar 2025 zu. Entsprechend wird kein Gewässerraum ausgeschieden für die Leitung »Alte Landstrasse«.
Umgang mit sehr kleinen Bächen ausserhalb Bauzone	Bei den sehr kleinen Bächen ausserhalb der Bauzone wird der Gewässerraum analog zu den kleinen Bächen ausgeschieden.
Rechtskräftiger Gewässerraum Klosterhalbinsel	Im Bereich der Klosterhalbinsel wurde der Gewässerraum an der Limmat bereits in einer separaten vorgezogenen Teilrevision umgesetzt (genehmigt am 3. März 2021). Der entsprechende Gewässerraum ist im entsprechenden Detailplan der Limmat (Plan Nr. 06709.190-04) als Orientierungsinhalt ausgewiesen.
Keine relevanten Stehgewässer im Projektperimeter	Es gibt mehrere kleine Stehgewässer auf dem Gemeindegebiet von Wettingen. Die meisten davon liegen im Wald und sind nicht Teil des Projektperimeters. Die anderen sind künstlich und kleiner als 0.5 ha Wasserfläche und für das hydrologische Gesamtsystem von untergeordneter Bedeutung, weshalb für sie kein Gewässerraum ausgeschieden wird.

Keine  
Gewässerraumausscheidung im  
Wald

Mehrere der Gewässer verlaufen streckenweise im Wald. Sofern sie am Waldrand entlang verlaufen, werden sie zur Festlegung des Gewässerraums gesamtheitlich betrachtet und die Gewässerraumbreite wird, analog zu Gewässern ausserhalb des Waldes, bestimmt. Erst im letzten Schritt der Gewässerraumfestlegung (Kapitel 2.5.4) werden die Gewässerräume auf die Waldgrenzen harmonisiert, damit es keine Überschneidung von Wald und Gewässerraum gibt.

## 2. Erläuterungen zu einzelnen Planungsinhalten

### 2.1 Generelle Erläuterungen

Ziel des Kapitels

In diesem Kapitel werden die Änderungen in der Nutzungsplanung (Bauzonen- und Kulturlandplan) erläutert. Damit werden die Änderungsinhalte für die interessierte Bevölkerung möglichst verständlich und nachvollziehbar dargestellt. Den kantonalen Fachstellen dient dieses Kapitel als zentrale Beurteilungsgrundlage.

Gewässerräume im Bauzonen-  
und Kulturlandplan

Die planerischen Änderungen werden in separaten Plänen (Detailplänen 06709.190-02 bis 06709.190-28, Massstab 1:500 und 1:1'000) dargestellt.

Gewässerraum = Wasserfläche  
und Uferstreifen

Der Gewässerraum ist derjenige Raum, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer erforderlich ist, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung dient und der in der allgemeinen Nutzungsplanung mittels einer Gewässerraumzone umzusetzen ist. Bei Fliessgewässern setzt sich der Gewässerraum aus der Wasserfläche bzw. der Gerinnesohle<sup>1</sup> und einem Uferstreifen links und rechts des Gewässers zusammen. Der Gewässerraum wird im Bauzonen- und Kulturlandplan (innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes) als überlagerte Schutzzone «Gewässerraum» ausgedehnt.

### 2.2 Bestimmungen BNO

Gewässerraum als überlagerte  
Festlegung

Der Gewässerraum wird im Bauzonen- und Kulturlandplan (innerhalb sowie ausserhalb des Siedlungsgebiets) als überlagerte Festlegung ausgewiesen.

Festlegung im Bereich  
Klosterhalbinsel

Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung Zone «Klosterhalbinsel» (Beschluss Einwohnerrat: 3. September 2020, Genehmigung Regierungsrat 3. März 2021) wurden auch Bestimmungen zum Gewässerraum in der Bau- und Nutzungsordnung (§ 26<sup>bis</sup> BNO) und dem Zonenplan festgelegt. Die damalige Gewässerraumfestlegung auf der Klosterhalbinsel ist als Orientierungsinhalt im Entwurf enthalten.

Ergänzung BNO-Bestimmung

Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen haben einen Abstand von 6 zum Gewässer einzuhalten. Ausserhalb der Bauzonen sind Gewässerräume möglich, welche diese 6 m nicht vollständig abdecken, z.B. bei einer totalen Breite unter 12 m.

<sup>1</sup> Es gibt keine durchgehenden Angaben zur Wasserfläche der einzelnen Fliessgewässer. Hingegen ist die Sohlenbreite aller Gewässer in der Karte Ökomorphologie angegeben. Der Einfachheit halber wurde bei den sehr kleinen bis mittleren Bächen die Gerinnesohle mit der Wasserfläche gleichgesetzt. Bei der Limmat wurde die Uferlinie vermessen.

Auf Grund der uferseitigen Gewässerraubbreite von 15 m der Limmat, besteht aktuell keine entsprechende BNO-Bestimmung. Im Entwurf der BNO wurde folgender Absatz (BNO-e § 26<sup>bis</sup> Abs. 2) ergänzt:

Bei den im Bauzonen- und Kulturlandplan dargestellten offenen Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle mindestens 6.0 m, sofern diese nicht gestützt auf Art. 41c GSchV innerhalb des Gewässerraums erstellt werden dürfen.

Streichung Absatz 1

Die Gewässerräume sind im Bauzonen- und Kulturlandplan bei den überlagerten Festlegungen zugeordnet. Eine Festlegung in den Vorschriften erübrigt sich damit. Der Absatz 1: «Die Gewässerraumzone (GR) ist der Grundnutzungszone überlagert.» soll daher gestrichen werden.

Anpassung Formulierung

Die Formulierung im folgenden Absatz des Paragraphen wird angepasst (Verwendung des stehenden Begriffs »Bauten und Anlagen«).

Ergänzung Absatz zu Ufervegetation

Gemäss dem kantonalen Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz sind Hecken und Ufergehölze zu erhalten. Innerhalb des Siedlungsgebiets befinden sich die ökologisch wertvollen Hecken vor allem entlang der Fliessgewässer. Die Ufervegetation entlang der Fliessgewässer wird daher geschützt. Folgender Absatz soll ergänzt werden (BNO-e § 26<sup>bis</sup> Abs. 3):

Die Ufervegetation ist geschützt. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 26<sup>bis</sup></b></p> <p>Gewässerraumzone</p> <p>1 <u>Die Gewässerraumzone (GR) ist der Grundnutzungszone überlagert.</u></p> <p>2 Innerhalb der Gewässerraumzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV.</p>	<p><b>§ 26<sup>bis</sup></b></p> <p>Gewässerraumzone</p> <p>1 <u>Die Gewässerraumzone ist der Grundnutzungszone überlagert.</u></p> <p>2 <u>Bei den im Bauzonen- und Kulturlandplan dargestellten offenen Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 2.0 m beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle mindestens 6.0 m, sofern diese nicht gestützt auf Art. 41c GSchV innerhalb des Gewässerraums erstellt werden dürfen.</u></p> <p>3 <u>Die Ufervegetation ist geschützt. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.</u></p>	<p>Die Gewässerräume sind im Bauzonen- und Kulturlandplan bei den überlagerten Festlegungen zugeordnet. Eine Festlegung in den Vorschriften erübrigt sich damit.</p> <p>Formelle Änderung: Anpassung Formulierung</p> <p>Siehe Planungsbericht</p> <p>Siehe Planungsbericht</p>

Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	<p><b>2.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite</b></p> <p>Zur Klassierung der Bäche in sehr klein, klein oder mittel, ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) relevant (Tabelle 2). Bei mittleren Bächen basiert die Berechnung der Breite des Gewässerraums nach GSchV auf der nGSB. Die nGSB beschreibt diejenige Breite, welche der Bach in seinem unverbauten, natürlichen Zustand hat. Im Falle eines verbauten oder begradigten Bachs, mit einer eingeschränkten oder keiner Breitenvariabilität, muss zuerst die natürliche Gerinnesohlenbreite ermittelt werden. Diese wird im vorliegenden Fall unter Anwendung eines Korrekturfaktors aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite (aGSB) berechnet. Der Korrekturfaktor kommt dabei für alle Fließgewässer mit einer aGSB von &gt; 2 m und sehr stark verbaute Gewässer, d.h. eine stark beeinträchtigte bis künstliche Ökomorphologie mit einer aGSB von &lt; 2 m zum Einsatz. Dabei gilt für eine ausgeprägte Breitenvariabilität der Korrekturfaktor 1, für eine eingeschränkte Breitenvariabilität der Korrekturfaktor 1.5 und bei keiner Breitenvariabilität der Korrekturfaktor 2.</p>
Verifikation der Gerinneachse basierend auf DTM, Orthofoto, AV-Daten und Werkleitungskataster	<p><b>2.4 Überprüfung der Gerinneachse und der Sohlenbreite</b></p> <p>Als Grundlage für die Gewässerraumfestlegung gilt die Gerinneachse gemäss Bachkataster. Die Lage der Gerinne wurde mit den AV-Daten verglichen und bei offenen Gerinnen anhand des digitalen Terrainmodells SwissALTI3D des Bundes, sowie des Orthofotos SwissIMAGE von 2023 verifiziert. Bei Eindolungen wurde der Werkleitungskataster zu Rate gezogen. Abweichungen und allfällige Korrekturen der Gerinneachsen werden im Kapitel 2.4.2 abschnittsweise erläutert und begründet.</p>
Überprüfung der Gerinnesohlenbreite	<p>Das Gleiche wurde in Bezug auf die Gerinnesohlenbreiten gemacht. Dabei wurden die Sohlenbreiten gemäss der Karte Ökomorphologie anhand der AV-Daten, der Orthofotos und des DTM überprüft und teilweise angepasst. Allfällige Anpassungen sind ebenfalls im Kapitel 2.4.2 dargelegt.</p>
Bildung homogener Abschnitte	<p><b>2.5 Abschnittsbildung</b></p> <p><b>2.5.1 Kriterien für die Abschnittsbildung</b></p> <p>Die Bestimmung der nGSB und entsprechend des Gewässerraums erfolgt abschnittsweise entlang möglichst homogener Bachabschnitte. Die Abschnittsbildung erfolgte iterativ, wobei das Ziel war, Abschnitte mit in sich homogenen Gewässerräumen und / oder einer einheitlichen Interessensabwägung zu bilden.</p>
Kriterien für Abschnittsgrenzen	<p>In einem ersten Schritt wurden Abschnittsgrenzen an folgenden Übergängen gelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Wechsel Verlauf offen / eingedolt</li> <li>_ Wechsel der Klasse Ökomorphologie</li> <li>_ Waldgrenze / grenze Bauzone</li> <li>_ Grenze Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt</li> <li>_ Hochwassergefährdung</li> <li>_ Einmündungen von Seitenbächen</li> <li>_ Wechsel der aGSB &lt; 0.5 m, &lt; 1.0 m, &lt; 2.0 m, &lt; 2.0 m (gemäss eigener Verifizierung)</li> <li>_ Bei den Bächen &gt; 2.0 m bei jedem Wechsel der Gerinnesohlenbreite, ausser Limmat</li> </ul>

Iteratives Vorgehen bei der Abschnittsbildung	<p>Wo Einmündungen oder Änderungen in der Gerinnesohlenbreite keinen Einfluss auf die Gewässerraumbreite hatten, wurden die Abschnitte wieder zusammengefasst. Ausserdem wurden kurze eingedolte Abschnitte in die angrenzenden offenen Abschnitte integriert.</p>
Anpassungen des Gerinnes pro Abschnitt	<p><b>2.5.2 Beschrieb der Abschnitte</b></p> <p>Im Folgenden werden die Abschnitte pro Bach beschrieben. Dabei wird, wo nötig, auf die folgenden Punkte eingegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>_ Bei Veränderungen der Achse zur Ausscheidung des Gewässerraums gegenüber dem Bachkataster wird dies begründet</li><li>_ Bei Abweichungen der Gerinnesohlenbreite gegenüber der Karte Ökomorphologie wird dies begründet</li><li>_ Die Gründe für die Abschnittsabgrenzungen werden angegeben</li></ul>
Tabellarischer Beschrieb der Abschnitte pro Bach	<p>Die für die Gewässerraumfestlegung relevanten Grössen sind in den jeweiligen Tabellen aufgeführt. Die aktuelle Gerinnesohlenbreite (aGSB) ist relevant für die Bemessung des Gewässerraums bei sehr kleinen und kleinen Bächen. Bei Eindolungen entspricht sie dem Innendurchmesser der Eindolung. Die Ökomorphologie wurde bei der Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) berücksichtigt (Kapitel 2.2) und dient der Unterscheidung offen / eingedolt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite dient der Klassierung der Bäche gemäss Tabelle 2 sowie der Berechnung des Gewässerraums bei mittleren Bächen, gemäss Art. 41a GSchV. Die Berechnung des Gewässerraums bei sehr kleinen und kleinen Bächen ist abhängig von der Lage innerhalb / ausserhalb der Bauzone. Ausserdem ist aufgeführt, bei welchen Bächen ein hoher Revitalisierungsnutzen (Revit.) ausgewiesen ist. Das Revitalisierungspotenzial entspricht den Angaben gemäss Fachkarte Gewässerraum, die für die Gewässerraumfestlegung als verbindliche Plangrundlage gilt.</p>
Abschnittsnummerierung pro Bach aufsteigend	<p>Die Benennung der Abschnitte erfolgt jeweils anhand der ersten 2 – 4 Buchstaben des Gewässernamens und einer Nummer, die Bachaufwärts zunimmt. In den Tabellen sind jeweils die Eckdaten angegeben, die für die Berechnung der Gewässerraumbreiten relevant sind. Bei Eindolungen entspricht die aGSB dem Doleninnendurchmesser.</p>
Keine Abschnittsbildung an der Limmat, da einheitliche Gewässerraumfestlegung bei Flüssen	<p><b>Limmat (Gewässernummer: 300'000)</b></p> <p>Die Limmat gilt gemäss Arbeitshilfe Gewässerraum als Fluss, weshalb für den gesamten Abschnitt einheitlich die Wasserfläche plus beidseitig 15 m als Gewässerraum ausgeschieden wird. Die Breite des uferseitigen Gewässerraumstreifens ist in diesem Fall unabhängig von der Breite der Gerinnesohle und der Lage innerhalb oder ausserhalb der Bauzone. Aus diesem Grund wurden für die Limmat keine einzelnen Abschnitte erstellt. Die Uferlinie wurde händisch basierend auf den AV-Daten vermessen und der Gewässerraum kontinuierlich festgelegt. Die Limmat bildet im Perimeter durchgehend ein Grenzgewässer. Der Gewässerraum wird nur auf dem Gemeindegebiet von Wettingen festgelegt.</p>
Harmonisierung auf Waldgrenze in Kapitel 2.5.4	<p><b>Lugibach (Gewässernummer: 300'190)</b></p> <p>Zwischen der Limmat und der Tägerhardstrasse verläuft der Lugibach in einem tiefen Einschnitt im Wald. Nur das Bahntrasse, welches den eingedolten Lugibach</p>

überquert, ist nicht als Wald klassiert. Für die Bestimmung der Gewässerräumebreiten wird der gesamte Bach betrachtet. In einem letzten Schritt werden alle Gewässerräume auf die Waldgrenzen harmonisiert, damit es nicht zu einer Überlappung von Wald und Gewässerraum kommt (Kapitel 2.5.4).

Spezialfall Mündung Limmat

Der Abschnitt Lu-01 umfasst nur den Mündungsbereich des Lugibachs. Dieser ist vom Rückstau der Limmat beeinflusst, weshalb die Sohlenbreite deutlich grösser ist. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum im Mündungsbereich analog zur Limmat 15 m ab Uferlinie bemessen. Die Eindolung des Lugibachs direkt angrenzend an den Abschnitt Lu-01 wird mit dem flussaufwärtsliegenden, offenen Abschnitt zusammengefasst. Die Eindolung unter der Tägerhardstrasse weist gemäss AV-Daten eine ähnliche Breite auf, wie der offene Abschnitt direkt oberhalb, weshalb sie zum Abschnitt Lu-03 hinzugenommen wird.

Revitalisierungsprojekt Lugibach

Zwischen Landstrasse und Untere Geisswiesenstrasse wird ein Revitalisierungsprojekt erarbeitet. Das Projekt liegt zurzeit auf Stufe Bauprojekt vor und wird voraussichtlich ab 2025 realisiert. Im Bereich des Revitalisierungsprojektes wird der Gewässerraum auf Grundlage des im Projekt bestimmten Landbedarfs festgelegt. Der Projektperimeter des Revitalisierungsprojektes entspricht dem Abschnitt Lu-04. Im Rahmen des Projekts wird streckenweise die Gerinneachse verlagert. Der Gewässerraum wird entlang der projektierten Gerinneachse ausgeschieden.

Eindolung Landstrasse

Die Eindolung unter der Landstrasse bildet einen eigenen Abschnitt (Lu-05), da sie gemäss AV-Daten deutlich grösser ist als das Gerinne oberhalb.

Festlegung entlang der Gemeindegrenze

Das offene Gerinne oberhalb der Eindolung und bis zur Gemeindegrenze wird zum Abschnitt Lu-05 zusammengefasst. Die Sohlenbreite wurde basierend auf den AV-Daten und dem Orthofoto bestimmt. Im oberen Bereich verläuft der Lugibach ausserhalb der Gemeinde, der Gewässerraum kommt jedoch auf dem Gemeindegebiet Wettingen zu liegen. Der Gewässerraum wird auch auf diesen Strecken festgelegt und anschliessend auf die Gemeindegrenze zugeschnitten.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Lu-01	25.0	Natürlich / naturnah	25.0	Mittlerer Bach	Nein	Nein
Lu-02	3.0	Natürlich / naturnah	3.0	Mittlerer Bach	Nein	Nein
Lu-03	1.6	Natürlich / naturnah	1.6	Kleiner Bach	Ja	Nein
Lu-04	Hochwasserschutzprojekt Lugibach				Nein	Nein
Lu-05	1.4	Natürlich / naturnah	1.4	Kleiner Bach	Nein	Nein

**Tabelle 3**

Beschreibung der Abschnitte am Lugibach

Festlegung gemäss Revitalisierungsprojekt Lugibach

### **Hertere (Gewässernummer: 300'200) und Brand (Gewässernummer: 300'202)**

Im Rahmen des Revitalisierungsprojektes am Lugibach werden auch entlang der Hertere, und an der Brand im gesamten Perimeter der Gewässerräumfestlegung,

zwischen der Mündung in den Lugibach und dem Wald, Massnahmen umgesetzt. Im Bereich des Hochwasserschutzprojektes wird pro Gewässer ein Abschnitt festgelegt. Der Gewässerraum wird basierend auf dem im Projekt bestimmten Landbedarf festgelegt. Im Rahmen des Projekts wird streckenweise die Gerinneachse verlagert. Der Gewässerraum wird entlang der projektierten Gerinneachse ausgeschieden. Die beiden Gewässer fliessen durch eine Bauzone, welche im Rahmen der Revision der allgemeinen Nutzungsplanung ausgezont werden soll. Da der Gewässerraum in dem Bereich basierend auf dem Revitalisierungsprojekt ausgeschieden wird, hat dies keinen Einfluss auf die Gewässerraumbreiten.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
He-01	Revitalisierungsprojekt Lugibach				Ja	Nein
Br-01	Revitalisierungsprojekt Lugibach				Nein	Nein

**Tabelle 4**

Beschreibung der Abschnitte an der Hertere und Brand

Bauzone wird voraussichtlich ausgezont

**Bollacher (Gewässernummer: 300'203)**

Der Bollacher fliesst im untersten Bereich durch eine Bauzone, welche im Rahmen der Revision der allgemeinen Nutzungsplanung ausgezont werden soll. Da die Bauzone bei einer Eindolung keinen Einfluss auf den Gewässerraum hat, wurde an dem Übergang auf eine Abschnittunterteilung verzichtet. Oberhalb der Eindolung fliesst der Bollacher offen durch ein Waldgebiet. Beim Übergang offen / eingedolt wurde eine Abschnittsgrenze gelegt. In einem letzten Schritt wurde der Gewässerraum auf die Waldgrenzen zugeschnitten (Kapitel 2.5.4)

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Bo-01	0.2	Eingedolt	0.2	Eindolung	Ja	Nein
Bo-02	0.5	Natürlich / naturnah	0.5	Kleiner Bach	Nein	Nein

**Tabelle 5**

Beschreibung der Abschnitte am Bollacher

Gestaltungsplan «St. Bernhard / Rebbbergstrasse»

**Heereberg (Gewässernummer 301'002)**

Das Gewässer Heereberg liegt teilweise im Gestaltungsplan «St. Bernhard / Rebbbergstrasse». Dieser wurde am 4. April 2024 vom Gemeinderat beschlossen und am 18. Dezember 2024 genehmigt. Der Gewässerraum wird entlang des offenen Gerinnes im Gestaltungsplan berücksichtigt, weshalb die Bachachse gegenüber dem Bachkataster um ca. 40 m verlängert wird. Die Breite der Gerinnesohle in dem Bereich wird dem Gestaltungsplan entnommen. Am Bach Heereberg ergeben sich zwei Abschnitte, wobei die Abschnittsgrenze auf die Grenze der Bauzone gelegt wird. Flussabwärts vom Gestaltungsplan ist das Gewässer nicht mehr im Bachkataster aufgeführt, weshalb es nicht mehr Teil des Projektperimeters ist. Im Schritt Harmonisierung wurde der Gewässerraum auf den Freihaltebereich Gewässer gemäss Gestaltungsplan harmonisiert, um Raum für ein Wasserbauprojekt zu sichern. Im Rahmen der Umsetzung eines solchen Projektes kann der Gewässerraum neu festgelegt werden.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Hb-01	1.0	Künstlich / naturfremd	2.0	Mittlerer Bach	Ja	Nein
Hb-02	0.4	Künstlich / naturfremd	0.4	Sehr kleiner Bach	Nein	Nein

**Tabelle 6**

Beschreibung der Abschnitte am Heereberg

**Grafeguet (Gewässerummer 301'004)**

Einzelner Abschnitt ausserhalb der Bauzone, Korrektur der Gerinneachse

Das Gewässer Grafeguet verläuft mehrheitlich offen über eine Strecke von ca. 170 m, wobei davon ca. 20 m eingedolt sind. Die Eindolung wird aufgrund der kurzen Strecken in den offenen Abschnitt integriert, weshalb nur ein Abschnitt ausgeschieden wird. In der Bauzone ist das Gewässer nicht mehr Teil des Bachkatasters und somit auch nicht mehr im Projektperimeter. Am oberen und unteren Ende des Abschnitts gibt es zwischen den AV-Daten und dem Bachkataster leichte Abweichungen (< 1 m), wobei der Bachkataster mit den DTM übereinstimmt. Die Gewässerachse wird so korrigiert, dass sie im Bereich der Treppe parallel zur Parzellengrenze der Treppe verläuft, wobei der bestehende Abstand gemittelt wird. Er beträgt im unteren Bereich ca. 0.5 m und weiter oben ca. 0.3 m.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Gra-01	0.2	Künstlich/naturfremd	0.2	Sehr kleiner Bach	Nein	Nein

**Tabelle 7**

Beschreibung der Abschnitte am Grafeguet

**Aesch (Gewässerummer 301'005)**

Drei in sich homogene Abschnitte

Bei der Aesch handelt es sich um ein kleines Gewässer, das mehrheitlich eingedolt ist. Innerhalb der Bauzone verläuft die Aesch über eine kurze Strecke offen. Es werden drei Abschnitte gebildet, basierend auf der Lage innerhalb / ausserhalb der Bauzone und je nach offenem / eingedoltem Verlauf.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Ae-01	0.25	Eingedolt	0.25	Eindolung	Ja	Nein
Ae-02	0.4	Künstlich / naturfremd	0.6	Sehr kleiner Bach	Ja	Nein
Ae-03	0.25	Eingedolt	0.25	Eindolung	Nein	Nein

**Tabelle 8**

Beschreibung der Abschnitte an der Aesch

Leichte Anpassung der Gerinneachse

### Schinebüel (Gewässernummer: 301'006)

Am Bach Schinebüel wurden zwei Abschnitte gebildet, je nach Lage innerhalb / ausserhalb der Bauzone. Die ca. 5 m lange Eindolung im Abschnitt Schi-02 wird aufgrund der kurzen Länge in den offenen Abschnitt integriert. Am oberen Ende des Gewässers gibt es eine leichte Abweichung zwischen dem Bachkataster und den AV-Daten des Gerinnes (< 2 m). In Absprache mit der Gemeinde wurde der Gerinneverlauf mit den AV-Daten harmonisiert. Ab der Eindolung innerhalb der Bauzone ist das Gewässer nicht mehr im Bachkataster aufgeführt, weshalb dort kein Gewässerraum festgelegt wird.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Schi-01	0.4	Wenig beeinträchtigt	0.4	Sehr kleiner Bach	Ja	Nein
Schi-02	0.2	Künstlich / naturfremd	0.2	Sehr kleiner Bach	Nein	Nein

**Tabelle 9**

Beschreibung der Abschnitte am Schinebüel

Gutachterliche Festlegung der Gerinneachse

### Dickere (Gewässernummer: 301'008)

Unterhalb des Weihers wurde die Dickere aus dem Bachkataster entlassen. Bei der Dickere, oberhalb des Weihers, handelt es sich um ein intermittierendes Gewässer, d.h. es fliesst nur während Regenereignissen bzw. während der Schneeschmelze Wasser. Die Eindolung, welche im Dolenkataster eingezeichnet ist, ist nicht vorhanden. Stattdessen fliesst das Wasser oberirdisch in einer schmalen Rinne ab. Die Rinne ist auf dem Orthofoto erkennbar, weshalb die Bachachse in dem Abschnitt entsprechend gutachterlich festgelegt wurde. Die Dickere wurde zu einem einzigen, einheitlichen Abschnitt zusammengefasst. Die Gerinnebreite im unteren Bereich des Abschnitts sowie die Ökomorphologie wurden basierend auf dem Orthofoto und dem DTM ermittelt. Am unteren Ende wurde die Gerinneachse in den Weiher hinein verlängert, damit dessen Wasserfläche im Gewässerraum zu liegen kommt.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Di-01	1.0	Natürlich / naturnah	1.0	Kleiner Bach	Nein	Nein

**Tabelle 10**

Beschreibung der Abschnitte an der Dickere

Wasserbauprojekt Lätte

### Lätte (Gewässernummer: 301'010)

Die Lätte besteht aus zwei eingedolten Abschnitten und zwei offenen Abschnitten. Die Abschnittsgrenzen werden entsprechend an den Einläufen und Ausläufen gezogen. Im Abschnitt Lae-01 weicht die Gerinneachse nach Bachkataster leicht (< 1.5 m) von den AV-Daten ab. In diesem Bereich wird ein Wasserbauprojekt mit einem neuen Gerinneverlauf umgesetzt. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum gemäss Projekt ausgeschieden und die Achse des Bachkatasters vorläufig nicht verändert. Die Projektierte Gerinneachse wird als Orientierungsinhalt auf den Detailplänen dargestellt.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Lae-01	Revitalisierungsprojekt Lätte				Nein	Nein
Lae-02	0.3	Eingedolt	0.3	Eindolung	Nein	Nein
Lae-03	0.8	Wenig beeinträchtigt	0.8	Kleiner Bach	Nein	Nein

**Tabelle 11**

Beschreibung der Abschnitte an der Lätte

Abschnittsbezeichnung Do-XY  
auch am Gottesgraben

**Dorfbach / Gottesgraben (Gewässernummer: 301'015 / 301'000)**

Von der Limmat bis zur Parzelle 5359 heisst der Bach Gottesgraben und von da an aufwärts Dorfbach. Zur einfacheren Orientierung werden alle Abschnitte in der Bauzone mit dem Kürzel Do-XY durchnummeriert. Oberhalb der Einmündung des Moosbächli ändert der Name zu Eigibach. Dieser wird separat abgehandelt.

Bestimmung Sohlenbreite Do-01

Die Sohlenbreite im Abschnitt Do-01 wurde basierend auf den AV-Daten, dem Orthofoto und dem DTM festgelegt.

Hochwasserschutzprojekt  
Dorfbach / Gottesgraben im  
Abschnitt Do-03

Zwischen dem Friedhof Brunnenwies und der Limmat wird ein Hochwasserschutzprojekt erarbeitet. Der Abschnitt zwischen Friedhof Brunnenwiese und der Altenburgstrasse liegt auf Stufe Bauprojekt vor und soll voraussichtlich ab 2026 realisiert werden. Dieser Abschnitt wird in der vorliegenden Gewässerraumfestlegung zum Abschnitt Do-03 zusammengefasst. Im Rahmen des Wasserbauprojekts wird der Bach streckenweise umgelegt. Da die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Do-03 mit dem Wasserbauprojekt koordiniert werden muss und nur genehmigt werden kann, wenn das Wasserbauprojekt rechtlich gesichert ist, kann der Gewässerraum im Abschnitt Do-03 noch nicht festgelegt werden. Der Abschnitt Do-03 ist somit nicht Teil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung. Stattdessen soll der Gewässerraum mit dem Wasserbauprojekt festgelegt werden bzw. in einer entsprechenden Teilrevision der Nutzungsplanung. Somit entfallen die Detailpläne Nrn.: 06709.190-17 und 06709-190-18.

Lokale Aufweitungen Do-04 und  
Do-06

Bei den Abschnitten Do-04 und Do-06 handelt es sich um künstliche Stauungen, die als lokale Aufweitungen behandelt werden. Das heisst, die Festlegung des Gewässerraums wird analog zu den angrenzenden Abschnitten vorgenommen, nur die Sohlenbreite wird entsprechend angepasst. Die Sohlenbreite wurde aus den AV-Daten gemessen und anhand des Orthofotos und DTMs verifiziert.

Vereinheitlichung Sohlenbreite  
Do-05

Im Abschnitt Do-05 wurde die Sohlenbreite gemäss DTM und Orthofoto bestimmt, da die unterschiedlichen Sohlenbreiten in dem Abschnitt, welche es gemäss der Karte Ökomorphologie geben müsste, nicht verifiziert werden konnten.

Eindolung im Abschnitt Do-08

Im Abschnitt Do-08 wurde die Eindolung mit dem flussabwärts liegenden, offenen Abschnitt zusammengefasst. Die Lage der Eindolung weicht gemäss Werkleitungskataster leicht von der Lage gemäss Bachkataster ab. Da die Abweichung nur gering ist (< 1.2 m), wurde die Lage des Bachkatasters beibehalten.

Keine Abschnittsgrenze an der Einmündung Rötel

Im Abschnitt Do-11 mündet die Rötel in den Dorfbach. Da sich die Sohlenbreite aufgrund der Einmündung nicht verändert, wird auf eine Abschnittsgrenze verzichtet. Zwischen der Einmündung der Rötel und dem Moosbächli gibt es gemäss Karte Ökomorphologie leicht unterschiedliche Sohlenbreiten. Da die Sohlenbreiten gemäss AV-Daten / Orthofoto und DTM keinen merklichen Unterschied aufweisen, wurden sie zum Abschnitt Do-11 zusammengefasst und die Sohlenbreite wurde entsprechend angepasst.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Do-01	1.5	Eingedolt	1.5	Eindolung	Ja	Nein
Do-02	0.8	Stark beeinträchtigt	0.8	Kleiner Bach	Ja	Nein
Do-03	Hochwasserschutzprojekt Dorfbach Wettingen – zurzeit noch keine GWR-Ausscheidung					
Do-04	9.5	Aufweitung	9.5	Kleiner Bach	Ja	Nein
Do-05	1.6	Natürlich / naturnah	1.6	Kleiner Bach	Ja	Nein
Do-06	5.5	Aufweitung	5.5	Kleiner Bach	Ja	Nein
Do-07	1.6	Natürlich / naturnah	1.6	Kleiner Bach	Ja	Ja
Do-08	1.0	Wenig beeinträchtigt	1.0	Kleiner Bach	Ja	Ja
Do-09	1.2	Stark beeinträchtigt	1.2	Kleiner Bach	Nein	Ja
Do-10	2.0	Wenig beeinträchtigt	2.0	Mittlerer Bach	Nein	Ja
Do-11	1.6	Natürlich / naturnah	1.6	Kleiner Bach	Nein	Ja

**Tabelle 12**

Beschreibung der Abschnitte am Dorfbach und Gottesgraben

Festlegung entlang des Waldrandes

### Rötel (Gewässernummer: 301'020)

Die Rötel verläuft entlang des Waldrands. Da der Gewässerraum teilweise über den Waldrand hinausschaut, wird er bis zur Parzelle 2363 festgelegt.

Die Rötel wird aufgrund der Sohlenbreite in zwei Abschnitte unterteilt, wobei die kurze Eindolung (ca. 25 m) dem Abschnitt Roe-01 zugeschlagen wird. Die Harmonisierung mit der Waldgrenze erfolgt im letzten Schritt in Kapitel 2.5.4

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Roe-01	1.0	Natürlich / naturnah	1.0	Kleiner Bach	Nein	Nein
Roe-02	1.2	Natürlich / naturnah	1.2	Kleiner Bach	Nein	Nein

**Tabelle 13**

Beschreibung der Abschnitte an der Rötel

Festlegung der Dolenbreite  
gemäss AV-Daten

### Wolfacher (Gewässernummer: 301'021)

Beim Wolfacher handelt es sich um eine Eindolung. Die exakte Grösse der Eindolung ist im Dolenkataster nicht angegeben. Gemäss AV-Daten beträgt der Durchmesser ca. 1.0 m.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Wo-01	1.0	Eingedolt	1.0	Eindolung	Nein	Nein

**Tabelle 14**

Beschreibung der Abschnitte am Wolfacher

Eingedolter und offener Abschnitt  
am Moosbächli

### Moosbächli (Gewässernummer: 301'025)

Das Moosbächli verläuft im oberen Bereich eingedolt und im unteren Bereich offen. Es werden zwei Abschnitte gebildet, wobei die Abschnittsgrenze auf den Wechsel von offen zu eingedolt gelegt wird. Kurz vor der Mündung in den Dorfbach, auf den untersten 15 m, nimmt die Gerinnesohlenbreite leicht zu. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Grösse des Gewässerraums, weshalb die Sohlenbreite der längeren Strecke (ca. 200 m) als massgebend erachtet wird.

Im Bereich der Eindolung stimmt die Gerinneachse gemäss Bachkataster nicht exakt mit den AV-Daten überein. Der Werkleitungskataster entspricht den AV-Daten.

Aufgrund der geringen Abweichung (< 1 m) wurde jedoch keine Korrektur vorgenommen.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Mo-01	0.6	Wenig beeinträchtigt	0.6	Kleiner Bach	Nein	Nein
Mo-02	0.3	Eingedolt	0.3	Eindolung	Nein	Nein

**Tabelle 15**

Beschreibung der Abschnitte am Moosbächli

Gesamtheitliche Betrachtung  
auch im Wald, Harmonisierung in  
Kapitel 3.5.4

### Eigibach (Gewässernummer: 301'035)

Flussaufwärts von der Einmündung des Moosbächli wird der Dorfbach zum Eigibach. Oberhalb der Einmündung des Muntenbächli verläuft der Eigibach vollständig in einem Waldareal. Allerdings kommt der Gewässerraum immer wieder ausserhalb der Waldfläche zu liegen, weshalb er im Bereich entlang des Waldrandes dennoch festgelegt wird. Die Harmonisierung mit der Waldgrenze erfolgt im letzten Schritt (Kapitel 2.5.4)

Vereinheitlichung der  
Sohlenbreiten

Innerhalb der Abschnitten Ei-01, Ei-03, Ei-05 und Ei-06 wurden mehrere kurze Strecken mit leicht unterschiedlichen Gerinnesohlenbreiten gemäss Karte Ökomorphologie zusammengefasst, da die Unterschiede nicht verifiziert werden konnten. Die Wahl der jeweils massgebenden aGSB und nGSB wurde basierend auf den AV-Daten, dem DTM und dem Orthofoto vorgenommen. Der Abschnitt Ei-05 verfügt über eine grössere Sohlenbreite als der flussaufwärts und flussabwärts

liegende Abschnitt, was auf die hohe Breitenvariabilität und die teilweise verzweigten Strukturen zurückzuführen ist.

Lokale Aufweitung Ei-02

Beim Abschnitt Ei-02 handelt es sich um eine lokale Aufweitung. Die Abschnittsgrenze wurde jeweils vor- und nachher gelegt. Die Abschnittsgrenzen weiter oben wurden basierend auf den Einmündungen der Usserbirch (Ei-03 / Ei-04), des Muntelbächlis (Ei-04 / Ei-05) und des Zindelebächlis (Ei-05 / Ei-06) gewählt.

Anpassung der Gerinneachse Ei-05

Im Abschnitt Ei-05 gibt es gemäss AV-Daten ebenfalls eine sehr kurze, lokale Aufweitung, mit einer Kiesbank. Die Aufweitung ist auch auf dem DTM zu erkennen, sie ist im Bachkataster jedoch nicht abgebildet. In dem Bereich wird die Gerinneachse leicht verschoben, damit das gesamte Gerinne innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.

Im Abschnitt Ei-06 stimmt die Gerinneachse des Bachkatasters nicht mit den AV-Daten überein, jedoch mit dem DTM. Aus diesem Grund wurde die Gerinneachse nicht angepasst.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Ei-01	1.0	Wenig beeinträchtigt	1.0	Kleiner Bach	Nein	Ja
Ei-02	2.0	Wenig beeinträchtigt	2.0	Mittlerer Bach <sup>2</sup>	Nein	Ja
Ei-03	1.0	Stark beeinträchtigt	1.5	Kleiner Bach	Nein	Ja
Ei-04	1.2	Natürlich / naturnah	1.2	Kleiner Bach	Nein	Ja
Ei-05	1.6	Natürlich / naturnah	1.6	Kleiner Bach	Nein	Ja
Ei-06	1.0	Natürlich / naturnah	1.0	Kleiner Bach	Nein	Nein

**Tabelle 16**

Beschreibung der Abschnitte am Eigibach

### **Bannholz (Gewässernummer: 301'036)**

Ein homogener Abschnitt

Beim Bannholz handelt es sich um eine Eindolung mit einheitlicher Breite. Zwischen dem Wald und der Einmündung in den Eigibach wurde ein Abschnitt gebildet.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Ban-01	0.4	Eingedolt	0.4	Eindolung	Nein	Nein

**Tabelle 17**

Beschreibung der Abschnitte am Bannholz

<sup>2</sup> Lokale Aufweitung

**Muntelbächli (Gewässernummer: 301'037)**

Festlegung entlang des  
Waldrandes

Das Muntelbächli verläuft im oberen Bereich des Projektperimeters entlang des Waldrandes. Auf einer Strecke von ca. 150 m verläuft es vollständig im Wald, bevor es wieder über Landwirtschaftsflächen Richtung Eigibach fliesst. Der Bach wurde für die Herleitung der Gewässerraubreiten gesamtheitlich betrachtet und im letzten Schritt (Kapitel 2.5.4) auf die Waldgrenzen zugeschnitten.

Keine Anpassung der  
Gerinneachse

Auf mehreren kurzen Teilstrecken gibt es minimale Abweichungen zwischen den AV-Daten und der Gerinneachse gemäss Bachkataster, zweiseite stimmt mit dem DTM überein, weshalb keine Anpassungen vorgenommen wurden.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Mu-01	0.6	Wenig beeinträchtigt	0.6	Kleiner Bach	Nein	Nein
Mu-02	0.3	Eingedolt	0.3	Eindolung	Nein	Nein
Mu-03	0.6	Wenig beeinträchtigt	0.6	Kleiner Bach	Nein	Nein

**Tabelle 18**

Beschreibung der Abschnitte am Muntelbächli

**Usserbirch (Gewässernummer: 301'040)**

Ein homogener Abschnitt

Die Usserbirch verläuft ausserhalb des Waldes bis zur Eindolung in den Eigibach durchgehend eingedolt. Gemäss Dolenkataster ist die Dolengrösse einheitlich, weshalb nur ein Abschnitt gebildet wird.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Us-01	0.4	Eingedolt	0.4	Eindolung	Nein	Nein

**Tabelle 19**

Beschreibung der Abschnitte an der Usserbirch

**Eie (Gewässernummer: 301'052)**

Festlegung entlang des  
Waldrandes

Die Eie verläuft ausserhalb des Waldes bis zur Einmündung in den Eigibach eingedolt, mit einer einheitlichen Sohlenbreite. Oberhalb des eingedolten Abschnitts verläuft sie im Wald, wobei die ersten ca. 20 m am Waldrand entlang verlaufen. Im letzten Schritt (Kapitel 2.5.4) wurde der Gewässerraum auf die Waldgrenzen zugeschnitten.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Eie-01	0.25	Eingedolt	0.25	Eindolung	Nein	Nein

**Tabelle 20**

Beschreibung der Abschnitte an der Eie

Ein homogener Abschnitt

**Zindelebächli (Gewässernummer: 301'055)**

Das Zindelebächli verläuft zwischen Waldrand und Eigibach mehrheitlich offen und wird zu einem einheitlichen Abschnitt zusammengefasst. Die massgebende Sohlenbreite wurde basierend auf dem DTM und dem Orthofoto bestimmt.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Zi-01	0.6	Wenig beeinträchtigt	0.6	Kleiner Bach	Nein	Nein

**Tabelle 21**

Beschreibung der Abschnitte am Zindelebächli

Keine Anpassung der Gerinneachse

**Schürlibächli (Gewässernummer: 301'060)**

Das Schürbächli verläuft ab dem Waldrand offen bis zur Einmündung in den Eigibach. Der kleine eingedolte Abschnitt unterhalb des Weihers, welcher vollständig im Wald liegt, wird zum offenen Abschnitt dazu genommen. Es gibt mehrere kurze Strecken, in denen die Gewässerachse des Bachkatasters nicht exakt mit den AV-Daten übereinstimmt. Der Verlauf stimmt jedoch mit dem DTM überein, weshalb keine Anpassung vorgenommen wurde.

Abschnitt	aGSB [m]	Ökomorphologie	nGSB [m]	Klassierung Gewässer	Bauzone [ja/nein]	Revit. [ja/nein]
Schü-01	0.8	Wenig beeinträchtigt	0.8	Kleiner Bach	Nein	Nein

**Tabelle 22**

Beschreibung der Abschnitte am Schürlibächli

Schrittweise Festlegung der Gewässerraumbreiten

**2.6 Bemessung Gewässerraum**

Die Dimensionierung des Gewässerraums erfolgt gemäss der Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der allgemeinen Nutzungsplanung des Kantons Aargau [6]. Dabei wird in einem ersten Schritt abschnittsweise die grundlegende Gewässerraumbreite basierend auf den Vorgaben gemäss Tabelle 2 ermittelt (Kapitel 2.5.1). Anschliessend wird geprüft, ob der Gewässerraum zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, zur Raumsicherung für Revitalisierungen, aufgrund überwiegender Interessen und Schutzziele des Natur- und Landschaftsschutzes oder aus Sicht Gewässernutzung erhöht werden muss (Kapitel 2.5.2). Sofern es sich um dicht überbautes Gebiet handelt, wird geprüft, ob es recht- und zweckmässig ist, den Gewässerraum entsprechend den baulichen Gegebenheiten zu reduzieren (Kapitel 2.5.3). In einem letzten Schritt wird überprüft, ob eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums in der Summe zu einer besseren Lösung führt und ob der Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben harmonisiert werden kann (Kapitel 2.5.4).

Schritt 1: symmetrische Festlegung der grundlegenden Breite

**2.6.1 Festlegung des grundlegenden Gewässerraums**

In einem ersten Schritt wird an allen Abschnitten der Gewässerraum rein rechnerisch nach Tabelle 2 festgelegt. Es wird lediglich die theoretische Breite ohne Berücksichtigung von Einzelfallprüfungen bzgl. Erhöhung oder Reduktion sowie räumlichen Gegebenheiten symmetrisch ausgeschieden (= grundlegender

Gewässerraum). Dieser Schritt legt die Grundlage für die Einzelfallprüfungen bezüglich allfälliger Erhöhungen aus Sicht Hochwasserschutz und / oder Revitalisierungsnutzen (Kapitel 2.5.2), Reduktionen in dicht überbautem Gebiet (Kapitel 2.5.3) oder Asymmetrien und Harmonisierungen (Kapitel 2.5.4).

### Limmat (Gewässernummer: 300'000)

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Limmat	Variabel	Variabel	Fluss: 15 m ab Uferlinie	variabel

**Tabelle 23**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums an der Limmat

### Lugibach (Gewässernummer: 300'190)

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Lu-01	25.0	25.0	Mündungsbereich Limmat: Uferlinie + 15 m	variabel
Lu-02	3.0	3.0	Mittlerer Bach: Art. 41a Abs. 2 GSchV	14.5
Lu-03	1.6	1.6	Kleiner Bach innerhalb Bauzone: aGSB + 12 m	13.6
Lu-04	Hochwasserschutzprojekt Lugibach			
Lu-05	1.4	1.4	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0

**Tabelle 24**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums am Lugibach

### Hertere (Gewässernummer: 300'200) und Brand (Gewässernummer: 300'202)

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
He-01	Revitalisierungsprojekt Lugibach			
Br-01	Revitalisierungsprojekt Lugibach			

**Tabelle 25**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums an der Hertere und am Brand

**Bollacher (Gewässernummer: 300'203)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Bo-01	0.2	0.2	Eindolung: Durchmesser + 12 m	12.2
Bo-02	0.5	0.5	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0

**Tabelle 26**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums am Bollacher

**Heereberg (Gewässernummer 301'002)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Hb-01	1.0	2.0	Mittlerer Bach: Art. 41a Abs. 2 GSchV	12.0
Hb-02	0.4	0.4	Sehr kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0

**Tabelle 27**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums am Heereberg

**Grafeguet (Gewässernummer 301'004)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Gra-01	0.2	0.2	Sehr kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0

**Tabelle 28**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums am Grafeguet

**Aesch (Gewässernummer 301'005)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Ae-01	0.25	0.25	Eindolung: Durchmesser + 12 m	12.25
Ae-02	0.4	0.6	Sehr kleiner Bach innerhalb Bauzone: aGSB + 12 m	12.4
Ae-03	0.25	0.25	Eindolung: Durchmesser + 12 m	12.25

**Tabelle 29**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums an der Aesch

**Schinebüel (Gewässernummer: 301'006)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Schi-01	0.4	0.4	Sehr kleiner Bach innerhalb Bauzone: aGSB + 12 m	12.4
Schi-02	0.2	0.2	Sehr kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0

**Tabelle 30**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums am Schinebüel

**Dickere (Gewässernummer: 301'008)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Di-01	1.0	1.0	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0

**Tabelle 31**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums an der Dickere

**Lätte (Gewässernummer: 301'010)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Lae-01	Revitalisierungsprojekt Lätte			
Lae-02	0.3	0.3	Eindolung: Durchmesser + 12 m	12.3
Lae-03	0.8	0.8	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0

**Tabelle 32**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums am Lätte

**Dorfbach / Gottesgraben (Gewässernummer: 301'015 / 301'000)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Do-01	1.5	1.5	Eindolung: Durchmesser + 12 m	13.5
Do-02	0.8	0.8	Kleiner Bach innerhalb Bauzone: aGSB + 12 m	12.8
Do-03	Hochwasserschutzprojekt Dorfbach Wettingen – zurzeit noch keine GWR-Ausscheidung			
Do-04	9.5	9.5	Kleiner Bach* innerhalb Bauzone: aGSB + 12 m	21.5
Do-05	1.6	1.6	Kleiner Bach innerhalb Bauzone: aGSB + 12 m	13.6
Do-06	5.5	5.5	Kleiner Bach* innerhalb Bauzone: aGSB + 12 m	17.5
Do-07	1.6	1.6	Kleiner Bach innerhalb Bauzone: aGSB + 12 m	13.6
Do-08	1.0	1.0	Kleiner Bach innerhalb Bauzone: aGSB + 12 m	13.0
Do-09	1.2	1.2	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0
Do-10	2.0	2.0	Mittlerer Bach: Art. 41a Abs. 2 GSchV	12.0
Do-11	1.6	1.6	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0

**Tabelle 33**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums am Dorfbach / Gottesgraben

\*lokale Aufweitung, siehe Kapitel 2.4.2

**Rötél (Gewässernummer: 301'020)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Roe-01	1.0	1.0	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0
Roe-02	1.2	1.2	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0

**Tabelle 34**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums an der Rötél

**Wolfacher (Gewässernummer: 301'021)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Wo-01	1.0	1.0	Eindolung: Durchmesser + 12 m	13.0

**Tabelle 35**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums am Wolfacher

**Moosbächli (Gewässernummer: 301'025)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Mo-01	0.6	0.6	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0
Mo-02	0.3	0.3	Eindolung: Durchmesser + 12 m	12.3

**Tabelle 36**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums am Moosbächli

**Eigibach (Gewässernummer: 301'035)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Ei-01	1.0	1.0	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0
Ei-02	2.0	2.0	Mittlerer Bach, Art. 41a Abs. 2 GSchV	12.0
Ei-03	1.0	1.5	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0
Ei-04	1.2	1.2	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0
Ei-05	1.6	1.6	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0
Ei-06	1.0	1.0	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0

**Tabelle 37**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums am Eigibach

**Bannholz (Gewässernummer: 301'036)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Ban-01	0.4	0.4	Eindolung: Durchmesser + 12 m	12.4

**Tabelle 38**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums am Bannholz

**Muntelbächli (Gewässernummer: 301'037)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Mu-01	0.6	0.6	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0
Mu-02	0.3	0.3	Eindolung: Durchmesser + 12 m	11.0
Mu-03	0.6	0.6	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0

**Tabelle 39**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums am Muntelbächli

**Usserbirch (Gewässernummer: 301'040)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Us-01	0.4	0.4	Eindolung: Durchmesser + 12 m	12.4

**Tabelle 40**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums an der Usserbirch

**Eie (Gewässernummer: 301'052)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Eie-01	0.25	0.25	Eindolung: Durchmesser + 12 m	12.25

**Tabelle 41**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums an der Eie

**Zindelebächli (Gewässernummer: 301'055)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Zi-01	0.6	0.6	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0

**Tabelle 42**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums am Zindelebächli

**Schürlibächli (Gewässernummer: 301'060)**

Abschnitt	aGSB [m]	nGSB [m]	Ausschlaggebende Randbedingungen für die Gewässerraumberechnung	Grundlegender GWR [m]
Schü-01	0.8	0.8	Kleiner Bach ausserhalb Bauzone: 11 m	11.0

**Tabelle 43**

Festlegung des grundlegenden Gewässerraums am Schürlibächli

**2.6.2 Erhöhung Gewässerraum  
Hochwasserschutz**Schritt 2.1 Erhöhung aus Sicht  
Hochwasserschutz

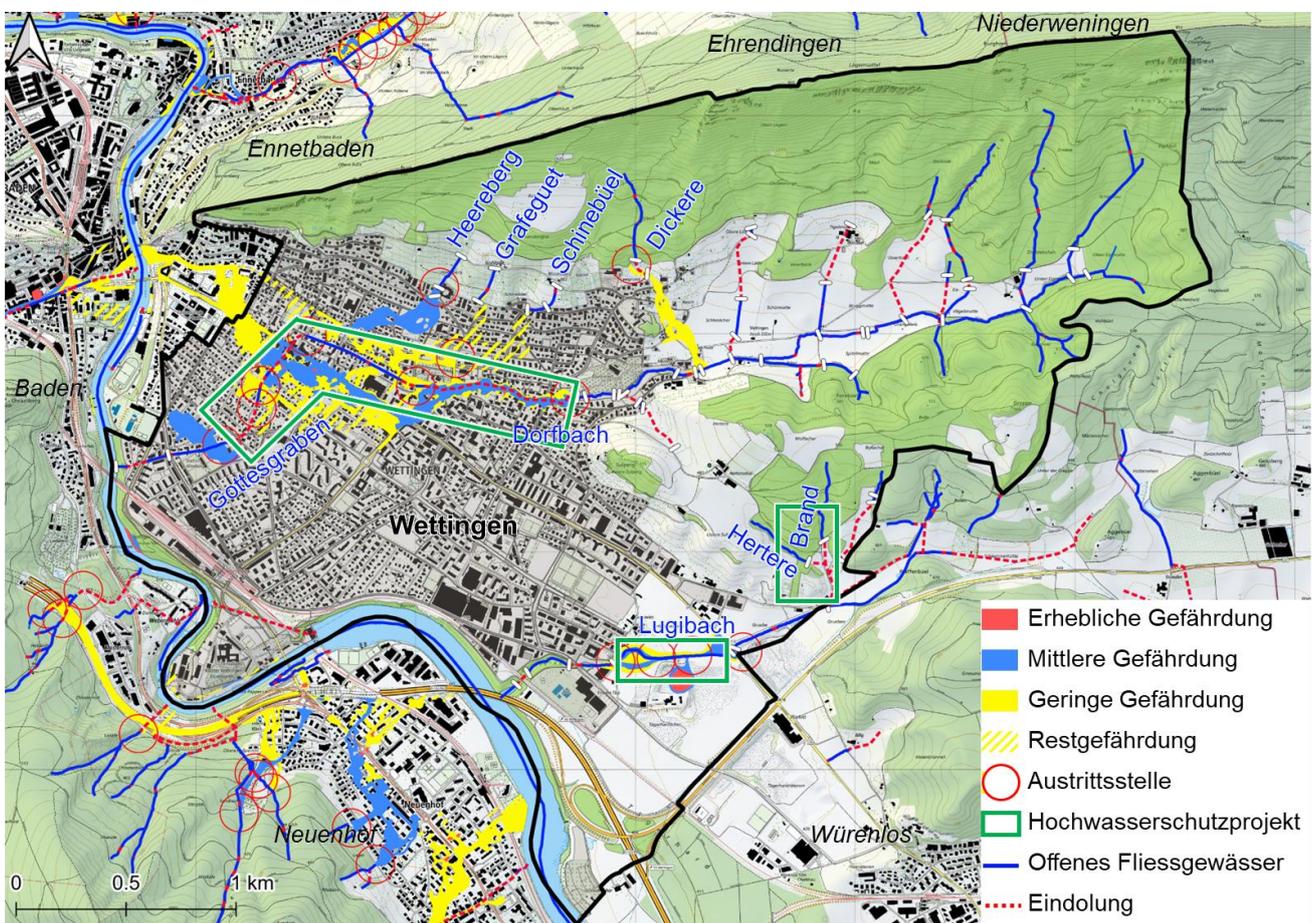
Wenn die Gewährleistung des Hochwasserschutzes dies erfordert, muss die Breite des Gewässerraums womöglich erhöht werden. In der Gemeinde Wettingen weisen in erster Linie der Dorfbach und der Lugibach eine Hochwasserschutzproblematik auf. Diese soll im Rahmen der laufenden Wasserbauprojekte behoben werden. Der Gewässerraum entlang der entsprechenden Abschnitte wurde unter Berücksichtigung des Raumbedarfs der jeweiligen Projekte festgelegt. Der Hochwasserschutz in diesen Bereichen ist somit berücksichtigt. Nach der Umsetzung der Hochwasserbauprojekte soll die Gefahrenkarte (Abbildung 2) nachgeführt werden.

Keine Erhöhung aus Sicht  
Hochwasserschutz nötig

Im Weiteren weisen die Gewässer Heereberg, Grafeguet, Schinebüel und Dickere eine Gefährdung auf. Die Gefährdung am Heerenberg soll im Bereich des Gestaltungsplans behoben werden. Bei den Gewässern Grafenguet und Schinebüel handelt es sich um eine Restgefährdung. Diese tritt nur bei einem Extremereignis ein, weshalb eine Vergrösserung des Gewässerraums zur Behebung der Gefährdung nicht zweckmässig wäre. Die Gefährdungen sind auf die jeweiligen Eindolungen in der Bauzone zurückzuführen, welche nicht im Dolenkataster und somit auch nicht im Projektperimeter der vorliegenden Gewässerraumfestlegung liegen. Den Gewässerraum oberhalb der betroffenen Eindolung zu erhöhen wäre zur Behebung des Hochwasserschutzdefizits nicht zielführend. An der Dickere wurde die Gefährdung gemäss Gefahrenkarte mit der Erstellung des Weihers bereits behoben.

Baubewilligungen gemäss BauV

Bis zur Revision der Gefahrenkarte wird bei Bauvorhaben für Baubewilligungen gemäss BauV vorgegangen [3].



**Abbildung 2**  
Gefahrenkartierung Wettingen

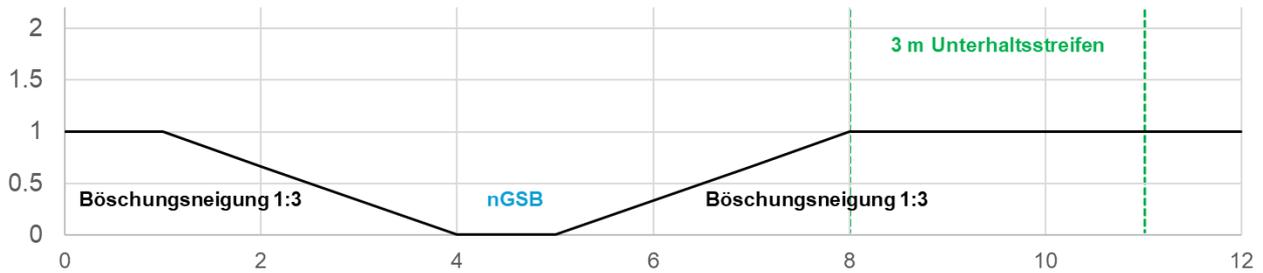
**Revitalisierung / Natur- und Landschaft / Gewässernutzung**

Schritt 2.2: Erhöhung aus Sicht Revitalisierung, Gewässernutzung und Natur- und Landschaft

Gemäss der Fachkarte Gewässerraum ist am Dorfbach / Eigibach zwischen den Einmündungen Aesch und Pfifferholz (Do-07 – Ei-05) ein hoher Revitalisierungsnutzen ausgeschieden. In diesen Abschnitten ist zu prüfen, ob der Gewässerraum zur Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen allenfalls erhöht werden soll.

Revitalisierungsmassnahmen können im grundlegenden Gewässerraum umgesetzt werden

Aus diesem Grund wurde geprüft, wie viel Platzbedarf zur Umsetzung Von Revitalisierungsmassnahmen nötig wäre. Zu diesem Zweck wurde für jeden Abschnitt ein Normalprofil erstellt (Abbildung 3). Dabei wurde als Sohlenbreite die jeweilige nGSB angenommen, da diese der Breite entspricht, die im Rahmen eines Revitalisierungsprojekts angestrebt würde. Als Böschungsneigung wurden beidseitige Flachböschungen von 1:3 angenommen. Mit dieser Böschungsneigung lassen sich diverse Massnahmen zur Verbesserung der Quervernetzung, der terrestrischen Längsvernetzung und der amphibischen und terrestrischen Lebensräume am Gewässer umsetzen. Da in allen Abschnitten die nGSB ≤ 2 m ist, kann der Unterhalt einseitig erfolgen. Aus diesem Grund wurde ein einseitiger Unterhaltsstreifen von 3 m angenommen. Die bestehende Eintiefung des Gerinnes wurde aus dem Höhenmodell SwissALTI3D von Swisstopo gemessen. Der resultierende Raumbedarf ist in Tabelle 44 aufgeführt.



**Abbildung 3**  
Normalprofil zur Ermittlung des Raumbedarfs aus Sicht Revitalisierung

Abschnitt	nGSB [m]	Grundlegender GWR [m]	Raumbedarf gemäss Normalprofil [m]	Erhöhung nötig [ja / nein]
Do-07	1.6	13.6	6.4	Nein
Do-08	1.0	13.0	5.8	Nein
Do-09	1.2	11.0	5.4	Nein
Do-10	2.0	12.0	8.3	Nein
Do-11	1.6	11.0	7.9	Nein
Ei-01	1.0	11.0	8.5	Nein
Ei-02	2.0*	12.0	9.5	Nein
Ei-03	1.5	11.0	7.2	Nein
Ei-04	1.2	11.0	6.6	Nein

**Tabelle 44**

Prüfung Erhöhung am Dorfbach und am Eigibach  
Lokale Aufweitung, siehe Kapitel 2.4.2

Keine Erhöhung aus Sicht  
Revitalisierung nötig

Basierend auf der Prüfung des Raumbedarfs aus Sicht Revitalisierungsnutzen konnte nachgewiesen werden, dass sich allfällige Revitalisierungsmassnahmen innerhalb des Grundlegenden Gewässerraums umsetzen lassen. Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite ist aus Sicht Revitalisierung nicht angezeigt.

Schritt 3: Reduktion in dicht  
überbautem Gebiet - keine  
Reduktion vorgesehen.

### 2.6.3 Reduktion des Gewässerraums

In Gebieten, die als «dicht überbaut» gelten, kann eine Reduktion des Gewässerraums geprüft werden. In der vorliegenden Gewässerraumfestlegung ist an keinem Abschnitt eine Reduktion des Gewässerraums unter die grundlegende Gewässerraumbreite vorgesehen.

Schritt 4: Anpassungen des  
Gewässerraums

### 2.6.4 Anpassung des Gewässerraums

Im letzten Schritt der Gewässerraumausscheidung wird geprüft, ob gewisse Anpassungen möglich und nötig sind, um den Gewässerraum optimal an die räumlichen Gegebenheiten anzupassen. Dabei werden die folgenden Punkte geprüft:

- \_ Sind Harmonisierungen und Generalisierungen möglich:
  - \_ z.B. Begradigungen bei stark mäandrierendem Verlauf
  - \_ Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben (z.B. Parzellengrenzen)
  - \_ Zuschneiden auf bestehende Grundlagen (z.B. Waldrand, Gemeindegrenze)
- \_ Ist eine asymmetrische Anordnung sinnvoll?

Die vorgenommenen Anpassungen werden im Folgenden beschrieben. Ebenfalls aufgeführt, sind Abschnitte, in denen eine Anpassung im Detail geprüft wurde<sup>3</sup>, jedoch verworfen wurde.

<sup>3</sup> Z.B. aufgrund der fachlichen Stellungnahme des Kantons

---

	<b>Generalisierungen</b>
Vereinfachung / Begradigung des Gewässerraums gegenüber mäandrierenden Gerinneachsen	<p>Bei mäandrierenden Gerinneverläufen ist es sinnvoll, den Gewässerraum gegenüber dem Gerinne zu begradigen. Dadurch wird einerseits der Gewässerraum als Plangrundlage vereinfacht und andererseits wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Mäander keine statischen Strukturen sind und sich mit der Zeit leicht verschieben können.</p> <p>Eine solche Vereinfachung des Gewässerraums wurde an den folgenden Abschnitten vorgenommen: Bo_02, Do-02, Do-05, Do-07, Do-10, Do-11, Ei-01, Ei-02, Ei-04 Ei-05, Ei-06, Lu-02, Lu-05, Mu-01, Mu-02, Roe-01, Schü-01 und Zi-01.</p>
Gerade Abschnittsgrenze	Beim Abschnitt Schi-01 wurde der untere Rand des Gewässerraums (Bachende) beim Einlauf der Eindolung gerade ausgeschieden und nicht rund.
	<b>Harmonisierung</b>
Zuschneiden der Gewässerräume auf die Waldgrenzen	Innerhalb des Waldes wird kein Gewässerraum ausgeschieden. Dies bedeutet, dass alle Gewässerräume auf die Waldgrenzen zugeschnitten wurden. Auf den Detailplänen sind die ursprünglichen Breiten als Orientierungsinhalt dargestellt, der Gewässerraum wird jedoch nur ausserhalb des Waldes festgelegt.
Harmonisierung Hb-01 und Hb-02 auf Gestaltungsplan	Im Abschnitt Hb-02 wurde die obere Abschnittsgrenze mit dem Rand der Strassenparzelle harmonisiert. Im Abschnitt Hb-01 und im Unteren Bereich des Abschnitts Hb-02 wird der Gewässerraum mit dem «Freihaltebereich Gewässer» gemäss Gestaltungsplan St. Bernhard / Rebbergstrasse harmonisiert. Mit dieser Harmonisierung soll Raum für ein Wasserbauprojekt gesichert werden. Im Rahmen der Umsetzung eines solchen Projektes kann der Gewässerraum nochmals angepasst werden.
Harmonisierung Gra-01 mit Bauzone	Im Abschnitt Gra-01 wurde der untere Rand des Gewässerraums mit der Bauzone harmonisiert.
Harmonisierung Lu-05 mit fertigem Wasserbauprojekt	Im Abschnitt Lu-05 wurde bereits ein Wasserbauprojekt umgesetzt. In diesem Abschnitt wird der Gewässerraum mit demjenigen Raum harmonisiert, der damals für das Gewässer beansprucht wurde. Dadurch kommt es gegenüber dem grundlegenden Gewässerraum zu einer leichten Erhöhung.
Harmonisierung mit Waldgrenze	Im Abschnitt Roe-02 wurde der Rand des Gewässerraums mit der Waldgrenze harmonisiert. So können sehr schmale Gewässerraumpolygone entlang der Waldgrenze (sogenannte Sliverpolygone) vermieden werden.
Ei-03 Harmonisierung mit Parzellengrenzen	Im Abschnitt Ei-03 wurde der Gewässerraum rechtsufrig mit den Parzellengrenzen harmonisiert und somit vereinfacht.
Harmonisierung mit laufenden Wasserbauprojekten	In den Abschnitten Lu-04, He-01 und Br-01 wurde der Gewässerraum auf die bestehenden Wasserbauprojekte harmonisiert. Dabei wurden die aktuellen Pläne der jeweiligen Projekte verwendet.

Keine Asymmetrie im Abschnitt He-02 wegen Opfersymmetrie	<b>Asymmetrische Anordnung</b> Im Abschnitt <b>He-02</b> wurde geprüft, ob eine asymmetrische Anordnung zweckmässig wäre, um die randliche Betroffenheit der Parzelle 6631 zu vermindern. Dies ginge jedoch zulasten der Parzelle 6632, welche ebenfalls landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Bei beiden Parzellen kommt der Gewässerraum parallel zur Bewirtschaftungsrichtung zu liegen, weshalb die Beeinträchtigung der Bewirtschaftung gering ist. Im Sinne der Opfersymmetrie wurde daher <u>auf eine asymmetrische Anordnung verzichtet</u> .
Asymmetrie durch Harmonisierung mit linksufrigem Wegrand Mo-01	Im Abschnitt <b>Mo-01</b> wurde eine asymmetrische Anordnung geprüft um die linksufrig gelegenen Landwirtschaftsflächen auf den Parzellen 2424, 2409, 2408, 2406 und 2405 zu entlasten. Dazu soll der Gewässerraum linksufrig auf den effektiven Wegrand gelegt werden. Daraus resultiert rechtsufrig eine um ca. 2.0 m höhere Beanspruchung der Parzelle 2386. Diese wird als extensive Wiese (ohne Weiden) genutzt. Da eine extensive Bewirtschaftung ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel im Gewässerraum zulässig ist, sind die Einschränkungen aufgrund des Gewässerraums gering. Da beidseitig Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgewiesen sind, kommt es in der Summe nicht zu einer Mehrbeanspruchung von FFF. In beiden Fällen sind keine Hochbauten betroffen. <u>Die Asymmetrie wird entsprechend umgesetzt</u> .
Asymmetrie in den Strassenraum Do-01	Im Abschnitt <b>Do-01</b> wurde geprüft, ob es in der Summe zu einer besseren Lösung führt, wenn der Gewässerraum leicht linksufrig in den Strassenraum verschoben wird. Im Bereich der Parzelle Nr. 4262 wird der Gewässerraum um das Gebäude 1451 geführt. Die Asymmetrie entlang der Strasse «Am Gottesgraben» führt zu einer Entlastung der rechtsufrigen Grundstücke und sichert den gesamten Strassenraum als Gewässerraum. Eine Verschmälerung der Strasse wird aus Sicht der Gemeinde als grundsätzlich möglich beurteilt, wodurch sich einseitige Böschungen realisieren liessen. Rechtsufrig befinden sich zahlreiche Parzellen im Privatbesitz mit Bestandesgarantie, weshalb eine Vergrösserung des Gerinnes in diese Richtung als unrealistisch betrachtet wird. Mit der asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums wird Raum für eine ökologische Aufwertung geschaffen, ohne zahlreiche Privatbesitzer zusätzlich zu belasten. Es entsteht somit in der Summe eine bessere Lösung durch die Asymmetrie. Im Bereich der Parzelle Nr. 4262 verläuft der Gottesgraben eingedolt. Aufgrund der Tiefe der Eindolung ist eine Offenlegung dort voraussichtlich nicht verhältnismässig. In jedem Fall würde das Gerinne im Rahmen eines Wasserbauprojektes nach Süden verlegt werden müssen. Der Gewässerraum sichert somit im Bestand den Raum für den Unterhalt, sowie für eine Anpassung der Linienführung im Rahmen eines Projekts. Ein symmetrischer Gewässerraum in dem Bereich würde zu einer Mehrbelastung der Hausbesitzer führen, ohne aus Sicht des Gewässers einen Mehrwert zu generieren. <u>Die Asymmetrie wird somit entsprechend umgesetzt</u> .
Asymmetrie zur Schonung von Fruchtfolgeflächen	Im Abschnitt <b>Zi-01</b> wurde eine asymmetrische Anordnung geprüft, um die Betroffenheit der rechtsufrigen Fruchtfolgeflächen zu vermindern und die Bewirtschaftungseinschränkungen möglichst gering zu halten. Dabei soll der Gewässerraum nach Osten verschoben werden, um ca. 1.3 m auf den Wegrand des Auffahrtsweges. Dies führt zu einer leicht höheren Betroffenheit der linksufrig

gelegenen Weiden und extensiv genutzter Wiesen. Da eine extensive Nutzung im Gewässerraum weiterhin möglich ist, sind die Einschränkungen aufgrund des Gewässerraumes gering. Die Asymmetrie wird entsprechend umgesetzt.

### 3. Schlussprüfung

#### 3.1 Interessensbewertung und -abwägung

Bemessung der Gewässerräume gemäss nationaler Gesetzgebung

Mit der Teiländerung der Nutzungsplanung wird diese an die aktuellen, übergeordneten Bestimmungen angepasst. Die Bemessung der Gewässerräume erfolgt basierend auf den Vorgaben der nationalen Gewässerschutzverordnung und den gesetzlichen Grundlagen des Kantons Aargau. Mit der Festlegung der Gewässerräume im Bauzonen- und Kulturlandplan können die natürlichen Funktionen der Gewässer langfristig geschützt und gefördert werden. Ausserdem wird Raum für den Gewässerunterhalt, Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gesichert.

Keine vertiefte Interessensabwägung bei grundlegendem, symmetrischen Gewässerraum

Für alle Abschnitte der Gewässerraumgesetzgebung wurde die Breite und die Anordnung des Gewässerraums basierend auf der Kantonalen Arbeitshilfe [6] bestimmt. Bei einer symmetrischen Anordnung des grundlegenden Gewässerraums gemäss Kapitel 2.5.1 wird die Interessensabwägung nicht vertieft, da keine Interessen identifiziert worden sind, die eine Abweichung der grundlegenden Vorgaben zur Gewässerraumfestlegung rechtfertigten.

Detaillierte Interessensabwägungen bei erhöhtem, reduzierten oder angepassten Gewässerraum

In einzelnen Abschnitten wurde der Gewässerraum erhöht, reduziert oder asymmetrisch angeordnet. Für diese Abschnitte wird im Folgenden dargelegt, wie die unterschiedlichen Interessen berücksichtigt wurden und weshalb die Anpassung in der Summe die beste Lösung darstellt.

#### Do-01: Asymmetrische Anordnung

Asymmetrie ergibt in der Summe die beste Lösung

Im Abschnitt Do-01 wird der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet, um Raum für ein allfälliges Revitalisierungsprojekt mit einseitigen Böschungen zu schaffen. Im Bereich der Eindolung wird der Gewässerraum um eine Hausecke herumgeführt, da die Dole im Fall eines Projektes verlegt werden müsste. Für die Herleitung der Asymmetrie wird auf das Kapitel 2.5.4 verwiesen. Die Asymmetrien im Abschnitt Do-01 berücksichtigen die Interessen der Privateigentümer sowie die Interessen aus Sicht Revitalisierung und Gewässerschutz. Mit der Asymmetrie wird der Raum gesichert, in dem ein Wasserbauprojekt umgesetzt werden kann. Die Mehrbelastung der Strasse Am Gottesgraben ist dabei gering, da sie auch bei einer symmetrischen Anordnung zu einem grossen Teil im Gewässerraum zu liegen käme. Aus Sicht der Gemeinde wird eine Verschmälerung dieser Strasse im Rahmen eines Wasserbauprojekts als realistisch beurteilt. Der Gewässerraum sichert somit den Raum, der im Fall eines Projektes tatsächlich beansprucht werden würde und berücksichtigt gleichzeitig die Interessen der Anwohner.

---

Asymmetrie zur Schonung von Landwirtschaft und FFF	<p><b>Mo-01, und Zi-01: Asymmetrische Anordnung</b></p> <p>In den Abschnitten Mo-01 und Zi-01 wird der Gewässerraum leicht asymmetrisch angeordnet, um landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Fruchtfolgeflächen zu schonen. Für die Herleitung der Asymmetrie wird auf das Kapitel 2.5.4 verwiesen. In beiden Fällen werden aufgrund der Asymmetrie lediglich Weiden und extensiv genutzte Wiesen durch den Gewässerraum stärker betroffen. Diese Bewirtschaftungsformen werden aufgrund der Vorschriften, die innerhalb des Gewässerraums gelten nicht beeinträchtigt, da sie ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel auskommen. Eine extensive Bewirtschaftung ist im Gewässerraum weiterhin erlaubt. Durch die Asymmetrie kommen keine zusätzlichen baulichen Anlagen im Gewässerraum zu liegen. Es wird somit in der Summe eine bessere Lösung erzielt, als dies mit einer symmetrischen Anordnung der Fall wäre.</p>
Festlegung des Gewässerraums unter Berücksichtigung der relevanten Interessen	<p><b>3.2 Fazit Schlussprüfung</b></p> <p>Die Nutzungsplanung entspricht mit der vorliegenden Teiländerung der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere der Umweltgesetzgebung sowie der Planungs- und Baugesetzgebung des Kantons Aargau bzw. des Bundes. Bei der Festlegung wurden alle relevanten Interessen berücksichtigt und der Gewässerraum wurde teilweise auf Grundlage von Interessenabwägungen angepasst.</p>
Gewässerraums wird als recht- und zweckmässig beurteilt	<p>Der resultierende Gewässerraum wird somit als recht- und zweckmässig beurteilt.</p>

## 4. Planungsablauf

### 4.1 Abstimmung mit Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung (ANUP)

Festlegung der Gewässerraumfestlegung vorerst separat zur Gesamtrevision

Für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume ist ein Nutzungsplanungsverfahren notwendig. Da die Erarbeitung der beiden Planungsentwürfe (Gewässerraumfestlegung und Gesamtrevision der allgemeinen Nutzungsplanung) im selben Zeitraum erfolgt, besteht die Möglichkeit die Gewässerraumfestlegung in die Gesamtrevision zu integrieren oder diese unabhängig zu behandeln. Der Gemeinderat entschied die Gewässerraumfestlegung vorerst separat zur Gesamtrevision in Angriff zu nehmen.

Abstimmung der beiden Nutzungsplanungsverfahren notwendig

Die beiden Nutzungsplanungsverfahren sind daher aufeinander abzustimmen. Im Entwurf der Gesamtrevision sind die Gewässerräume als Orientierungsinhalt enthalten. Die Beschlussfassung über die Festlegung der Gewässerräume hat vor oder gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Gesamtrevision zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung der Gesamtrevision ist darauf zu achten, dass die Festlegungen zu den Gewässerräumen übernommen werden (keine Aufhebung eines allfälligen vorherigen Beschlusses zu den Gewässerräumen).

Zusammenführung der Verfahren möglich

Die beiden Verfahren können später (z.B. für die Beschlussfassung) ohne weiteres zusammengeführt werden.

### 4.2 Ablauf, Information und Mitwirkung

Mitwirkungsbericht nach Vorprüfung

Die Mitwirkung fand vom 26. Mai 2023 bis 26. Juni 2023 statt. Sechs Mitwirkungen wurden eingereicht. Nach dem Vorliegen der abschliessenden Vorprüfung vom 19. Mai 2025 verabschiedete der Gemeinderat am 2. Juni 2025 den Mitwirkungsbericht (Beilage A) und entschied, den überarbeiteten und bereinigten Planungsentwurf öffentlich aufzulegen gemäss § 24 Abs. 1 BauG.

### 4.3 Öffentliche Auflage

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage fand vom 5. Juni 2025 bis zum 4. Juli 2025 statt. Es gingen keine Einwendungen ein.

### 4.4 Beschluss und Genehmigung

Beschluss durch den Einwohnerrat

Der Planungsentwurf wird dem Einwohnerrat am 16. Oktober 2025 zum Beschluss vorgelegt.

## 5. Grundlagen

- [1] 814.201 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), (Stand 1. Februar 2023)
- [2] Kantonales Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), Kanton Aargau vom 19.01.1993 (Stand Januar 2022)
- [3] Bauverordnung (BauV) Kanton Aargau vom 25. Mai 2011 (Stand 27. Februar 2023)
- [4] Onlinekarten und Geodaten Kanton Aargau agis
- [5] Fachkarte Gewässerraum, Gemeinde Wettingen, Abteilung Landschaft und Gewässer, Zugriff: Oktober 2019
- [6] Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung, BVU Kanton Aargau, Stand: November 2022
- [7] Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz. BPUK, BAFU, BLW, Bundesamt für Raumentwicklung, LDK, Version Aktualisierung 2024
- [8] Planungsbericht nach Art. 47 RPV: Teilrevision Nutzungsplanung Festlegung Gewässerraum. Gemeinde Wettingen, Juli 2024
- [9] Fachliche Stellungnahme zur Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Teiländerung Festlegung Gewässerraum Wettingen, BVU, Abteilung Raumentwicklung, 8. April 2024
- [10] Dekret zum Schutze des Landschaftsbildes der Lägern und des Geissberges (Lägernschutzdekret), Kanton Aargau vom 13.12.1977 (Stand 1. August 2005)
- [11] Inventarblatt BLN 1011 Lägergebiet, BAFU, 2017
- [12] Gestaltungsplan «St. Bernhard / Rebbergstrasse» Situationsplan 1:500, Stand Beschlussfassung, Gemeinde Wettingen und Kanton Aargau, 12. Januar 2024
- [13] Renaturierung Lugibach, Situationspläne SKK Landschaftsarchitekten: «Landerwerb Gschütt», 20. November 2018 und Minikus Vogt & Partner: «Situation unteri Geisswies», 28. August 2024
- [14] Hochwasserschutz Dorfbach Wettingen. Friedhof Brunnenwiese bis Mündung Limmat. Technischer Bericht, Bauprojekt. Basler & Hofmann AG, 02.10.2023
- [15] Revitalisierung Lätdebächli Wettingen, Technischer Bericht Auflageprojekt, Hunziker, Zarn & Partner, 9. Mai 2023
- [16] Technischer Bericht zur Gefahrenkarte Hochwasser Limmattal Teil 3. Flussbau AG, Oktober 2010



